

## Synopse

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes

Geltendes Recht	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes
<b>Artikel 1 Wehrpflichtgesetz</b>	<b>Artikel 1 Wehrpflichtgesetz</b>
§ 2 Geltung der folgenden Vorschriften	§ 2 Geltung der folgenden Vorschriften
Die §§ 3 bis 53 gelten im Spannungs- oder Verteidigungsfall.	(1) Die §§ 3 bis 52 gelten mit Ausnahme des § 14 Absatz 1, der §§ 15 bis 15d, 25, 45 nur im Spannungs- und Verteidigungsfall.
	(2) § 15a gilt nicht im Spannungs- und Verteidigungsfall.
	(3) Die §§ 15a bis 15d sind nur auf Wehrpflichtige anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 geboren sind.
§ 11 Befreiung vom Wehrdienst	§ 11 Befreiung vom Wehrdienst
(1) unverändert	(1) unverändert
(2) Vom Wehrdienst sind Wehrpflichtige auf Antrag zu befreien, 1. deren Vater, Mutter, Bruder oder Schwester an den Folgen einer Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung verstorben ist, 2. deren zwei Geschwister a) bis e) unverändert f) einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz von indestens sechs Monaten, g) bis h) unverändert geleistet haben.	(2) Vom Wehrdienst sind Wehrpflichtige auf Antrag zu befreien, 1. deren Vater, Mutter, Bruder oder Schwester an den Folgen einer Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung verstorben ist, 2. deren zwei Geschwister a) bis e) unverändert f) einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz von indestens sechs Monaten, g) bis h) unverändert geleistet haben.
§ 15 Erfassung	§ 15 Erfassung

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes</p>
<p>(1) Die Erfassungsbehörde darf, soweit zur Feststellung der Wehrpflicht erforderlich, für die Erfassung folgende über den Betroffenen im Melderegister gespeicherte Daten nutzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familiennamen,</li> <li>2. frühere Namen,</li> <li>3. Vornamen,</li> <li>4. Doktorgrad,</li> <li>5. Tag und Ort der Geburt,</li> <li>6. Geschlecht,</li> <li>7. Staatsangehörigkeiten,</li> <li>8. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,</li> <li>9. Tag des Ein- und Auszugs,</li> <li>10. Übermittlungssperren,</li> <li>11. Sterbetag und -ort sowie</li> <li>12. Familienstand.</li> </ol> <p>Die Erfassungsbehörde unterrichtet diejenigen, deren Daten an die Wehrersatzbehörde übermittelt werden sollen, von der Erfassung, gibt ihnen die zur Übermittlung vorgesehenen Daten bekannt und fordert sie auf, fehlerhafte Daten richtig zu stellen. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sich nach Aufforderung persönlich bei der Erfassungsbehörde zu melden.</p>	<p>(1) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf zum Zweck der Wehrerfassung die nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes durch die Meldebehörde übermittelten Daten verarbeiten und zu dieser Person die folgenden weiteren Meldedaten automatisiert abrufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. frühere Namen,</li> <li>2. Tag und Ort der Geburt,</li> <li>3. Geschlecht,</li> <li>4. derzeitige Anschrift, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung,</li> <li>5. letzte frühere Anschrift im Inland bei Zuzug aus dem Ausland,</li> <li>6. Familienstand,</li> <li>7. derzeitige Staatsangehörigkeiten sowie</li> <li>8. Sterbetag.</li> </ol>
<p>(2) Die Erfassungsbehörde führt auf Grund der nach Absatz 1 erhobenen Daten Personennachweise über die Wehrpflichtigen.</p>	<p>(2) Im Fall der Unmöglichkeit des Datenabrufs ist § 34 Absatz 2 Satz 5 des Bundesmeldegesetzes entsprechend anzuwenden.</p>
<p>(3) Die Erfassungsbehörde übermittelt der Wehrersatzbehörde als Erfassungsergebnis folgende Daten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familiennamen,</li> <li>2. frühere Namen,</li> <li>3. Vornamen,</li> <li>4. Doktorgrad,</li> <li>5. Tag und Ort der Geburt,</li> <li>6. gegenwärtige Anschrift,</li> <li>7. Familienstand sowie</li> <li>8. Staatsangehörigkeiten.</li> </ol>	<p><del>(3) Die Erfassungsbehörde übermittelt der Wehrersatzbehörde als Erfassungsergebnis folgende Daten:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. Familiennamen,</del></li> <li><del>2. frühere Namen,</del></li> <li><del>3. Vornamen,</del></li> <li><del>4. Doktorgrad,</del></li> <li><del>5. Tag und Ort der Geburt,</del></li> <li><del>6. gegenwärtige Anschrift,</del></li> <li><del>7. Familienstand sowie</del></li> <li><del>8. Staatsangehörigkeiten.</del></li> </ol>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes</p>
<p>(4) Die Erfassung ist Aufgabe der Länder. Sie wird von den Meldebehörden durchgeführt; in Ländern, in denen amtsangehörige Gemeinden Meldebehörden sind, kann die Landesregierung bestimmen, dass sie von den Ämtern durchgeführt wird. Die Landesregierung kann ferner bestimmen, dass Seemannsämler bei der Erfassung mitwirken. Um die planmäßige und reibungslose Durchführung der Erfassung sicherzustellen, kann die Bundesregierung für besondere Fälle Einzelweisungen erteilen.</p>	<p><del>(4) Die Erfassung ist Aufgabe der Länder. Sie wird von den Meldebehörden durchgeführt; in Ländern, in denen amtsangehörige Gemeinden Meldebehörden sind, kann die Landesregierung bestimmen, dass sie von den Ämtern durchgeführt wird. Die Landesregierung kann ferner bestimmen, dass Seemannsämler bei der Erfassung mitwirken. Um die planmäßige und reibungslose Durchführung der Erfassung sicherzustellen, kann die Bundesregierung für besondere Fälle Einzelweisungen erteilen.</del></p>
<p>(5) Die anlässlich der Erfassung entstehenden notwendigen Auslagen der Wehrpflichtigen tragen die Länder.</p>	<p><del>(5) Die anlässlich der Erfassung entstehenden notwendigen Auslagen der Wehrpflichtigen tragen die Länder.</del></p>
<p>(6) Männliche Personen können bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfasst werden. Die Absätze 1 bis 5 und § 17 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 gelten entsprechend.</p>	<p><del>(6) Männliche Personen können bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfasst werden. Die Absätze 1 bis 5 und § 17 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 gelten entsprechend.</del></p>
	<p>§ 15a Bereitschaftserklärung</p>
	<p>(1) Jeder nach § 15 Absatz 1 erfasste Wehrpflichtige hat auf Aufforderung durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr eine Erklärung zur Bereitschaft und Fähigkeit zu einer Wehrdienstleistung abzugeben, die folgende Angaben umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Angaben zur Person, zum Geschlecht, zum Familienstand und zu weiteren Staatsangehörigkeiten, soweit diesbezüglich durch das Bundesamt für das Personalmanagement vorausgefüllte Angaben nicht zutreffen oder nicht vollständig sind,</li> <li>2. Interesse an einem Wehrdienst in der Bundeswehr,</li> <li>3. Körpergröße und Gewicht,</li> <li>4. Vorliegen einer Schwerbehinderung und einer entsprechenden</li> </ol>

<p>Geltendes Recht</p>	<p>Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes</p>
	<p>Gleichstellung,  5. Bildungsabschlüsse sowie sonstige Befähigungen und Qualifikationen,  6. Selbsteinschätzung der körperlichen Leistungsfähigkeit,  7. Wehrdienst in fremden Streitkräften.  Zusammen mit der Aufforderung nach Satz 1 kann das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr den Wehrpflichtigen Informationen über Laufbahnen und Verwendungen in der Bundeswehr zur Verfügung stellen.</p>
	<p>(2) Die Bereitschaftserklärung ist mittels eines zur Verfügung gestellten Online-Fragebogens abzugeben. Die Erklärung kann bei fehlenden technischen Voraussetzungen schriftlich abgegeben werden.</p>
	<p>(3) Die Abgabe der Bereitschaftserklärung durch einen Bevollmächtigten ist nur dann zulässig, wenn der Wehrpflichtige infolge seines körperlichen oder gestigen Zustands gehindert ist, sie eigenständig abzugeben.</p>
	<p>(4) Kommt der Wehrpflichtige der Aufforderung nach Absatz 1 nicht innerhalb eines Monats nach, erhält er eine erneute Aufforderung mit einer Fristsetzung, innerhalb derer die Bereitschaftserklärung nach Absatz 1 Satz 1 abzugeben ist. Diese erneute Aufforderung ist zuzustellen.</p>
	<p>(5) Wehrpflichtige, die weder in einem Wehrdienstverhältnis stehen noch der Dienstleistungsüberwachung nach dem Soldatengesetz unterliegen, haben auf Aufforderung erneut eine Bereitschaftserklärung im Sinne von Absatz 1 abzugeben. Die Aufforderung erfolgt einmalig innerhalb von zehn Jahren durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes
	§ 15b Datenverarbeitung
	<p>(1) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die nach den §§ 15 bis 15b übermittelten personenbezogenen Daten der Wehrpflichtigen nur für folgende Zwecke verarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Übersendung von Informationen über Tätigkeiten in den Streitkräften,</li> <li>2. Personalbearbeitung, wenn der Wehrpflichtige in der Bereitschaftserklärung nach § 15a Interesse an einem Wehrdienst bekundet,</li> <li>3. Einberufung und Heranziehung zum Wehrdienst im Spannungs- und Verteidigungsfall.</li> </ol>
	(2) § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.
	§ 15c Datenaktualisierung
	<p>Zur Aktualisierung der nach § 15b gespeicherten Daten ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr berechtigt, die folgenden Meldedaten automatisiert abzurufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familiennamen,</li> <li>2. frühere Namen,</li> <li>3. Vornamen,</li> <li>4. Geschlecht,</li> <li>5. Staatsangehörigkeiten,</li> <li>6. derzeitige Anschrift, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung</li> <li>7. Familienstand sowie</li> <li>8. Sterbetag.</li> </ol> <p>Die Berechtigung zum Datenabruf endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes
	§ 15d Aufbewahrungsfrist
	Die nach den §§ 15a bis 15c verarbeiteten personenbezogenen Daten sind bis zum Ende des Jahres aufzubewahren, in dem der Wehrpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat.
§ 24a Änderungsdienst	<del>§ 24a Änderungsdienst</del>
Für Zwecke der Musterungsvorbereitung und der Wehrüberwachung teilt die Meldebehörde dem zuständigen Karrierecenter der Bundeswehr die Änderung folgender gespeicherter Daten aller männlichen Deutschen ab dem Alter von 17 Jahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 32. Lebensjahr vollendet haben, mit: 1. Familiennamen, 2. frühere Namen, 3. Vornamen, 4. Doktorgrad, 5. Tag und Ort der Geburt, 6. Staatsangehörigkeiten, 7. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland, 8. Tag des Ein- und Auszugs, 9. Familienstand, 10. Sterbetag und -ort.	<del>Für Zwecke der Musterungsvorbereitung und der Wehrüberwachung teilt die Meldebehörde dem zuständigen Karrierecenter der Bundeswehr die Änderung folgender gespeicherter Daten aller männlichen Deutschen ab dem Alter von 17 Jahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 32. Lebensjahr vollendet haben, mit: 1. Familiennamen, 2. frühere Namen, 3. Vornamen, 4. Doktorgrad, 5. Tag und Ort der Geburt, 6. Staatsangehörigkeiten, 7. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland, 8. Tag des Ein- und Auszugs, 9. Familienstand, 10. Sterbetag und -ort.</del>
§ 45 Bußgeldvorschriften	§ 45 Bußgeldvorschriften

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes</p>
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 17 Abs., 3 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 4 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,</li> <li>2. (weggefallen)</li> <li>3. entgegen § 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 sich nicht oder nicht rechtzeitig meldet,</li> <li>4. entgegen § 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 einen dort genannten Bescheid nicht sorgfältig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt, ihn missbräuchlich verwendet oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig macht,</li> <li>5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 zuwiderhandelt oder</li> <li>6. entgegen § 48 Abs. 2 Nr. 1 eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.</li> </ol>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 15a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, eine Bereitschaftserklärung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,</li> <li>2. entgegen § 15a Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3, eine Bereitschaftserklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,</li> <li>3. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz oder Absatz 8 Satz 4 erster Halbsatz eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.</li> <li><del>3- 4.</del> entgegen § 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 sich nicht oder nicht rechtzeitig meldet,</li> <li><del>4- 5.</del> entgegen § 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 einen dort genannten Bescheid nicht sorgfältig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt, ihn missbräuchlich verwendet oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig macht,</li> <li><del>5- 6.</del> einer vollziehbaren Anordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 zuwiderhandelt oder</li> <li><del>6- 7.</del> entgegen § 48 Abs. 2 Nr. 1 eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.</li> </ol>
<p>(2) und (3) unverändert</p>	<p>(2) und (3) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 48 Vorschriften für den Bereitschafts-, Spannungs- und Verteidigungsfall</p>	<p style="text-align: center;">§ 48 Vorschriften für den Bereitschafts-, Spannungs- und Verteidigungsfall</p>
<p>(1) unverändert</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>(2) Im Spannungs- oder Verteidigungsfall gelten Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 und folgende Vorschriften:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Meldebehörden übermitteln dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zur Vorbereitung von Einberufungen und Heranziehungen die Daten nach § 15 Absatz 3;</li> </ol>	<p>(2) Im Spannungs- oder Verteidigungsfall gelten Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 und folgende Vorschriften:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <del>die Meldebehörden übermitteln dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zur Vorbereitung von Einberufungen und Heranziehungen die Daten nach § 15 Absatz 3 Das</del></li> </ol>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes</p>
<p>2. die Meldung nach § 24 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 ist innerhalb von 48 Stunden zu erstatten; § 24 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz ist nicht anzuwenden;</p> <p>3. ein Wehrpflichtiger, der seine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer beantragt hat, kann zum Zivildienst einberufen werden, bevor über den Antrag entschieden worden ist;</p> <p>4. eine Zurückstellung nach § 12 Absatz 2, 4, 5 oder 7 wird unwirksam; eine erneute Zurückstellung nach § 12 Absatz 4 ist zulässig, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für den Wehrpflichtigen eine unzumutbare Härte bedeuten würde;</p> <p>5. ein Wehrpflichtiger, der nach § 12 Absatz 2 vom Wehrdienst zurückgestellt worden ist, wird auf Antrag zum Sanitätsdienst einberufen;</p> <p>6. ein Wehrpflichtiger, der sich zum freiwilligen Eintritt in die Bundeswehr meldet, kann von einem Bataillonskommandeur oder einem Offizier in entsprechender Dienststellung als Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad oder mit seinem letzten in der Bundeswehr erreichten Dienstgrad eingestellt werden, wenn die Einberufung durch das Karrierecenter der Bundeswehr nicht möglich ist.</p>	<p><a href="#">Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf zur Vorbereitung von Einberufungen und Heranziehungen die Daten wehrpflichtiger Personen nach den §§ 34, 34a, 38 und 39 des Bundesmeldegesetzes verarbeiten.</a></p> <p>2. die Meldung nach § 24 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 ist innerhalb von 48 Stunden zu erstatten; § 24 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz ist nicht anzuwenden;</p> <p>3. ein Wehrpflichtiger, der seine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer beantragt hat, kann zum Zivildienst einberufen werden, bevor über den Antrag entschieden worden ist;</p> <p>4. eine Zurückstellung nach § 12 Absatz 2, 4, 5 oder 7 wird unwirksam; eine erneute Zurückstellung nach § 12 Absatz 4 ist zulässig, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für den Wehrpflichtigen eine unzumutbare Härte bedeuten würde;</p> <p>5. ein Wehrpflichtiger, der nach § 12 Absatz 2 vom Wehrdienst zurückgestellt worden ist, wird auf Antrag zum Sanitätsdienst einberufen;</p> <p>6. ein Wehrpflichtiger, der sich zum freiwilligen Eintritt in die Bundeswehr meldet, kann von einem Bataillonskommandeur oder einem Offizier in entsprechender Dienststellung als Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad oder mit seinem letzten in der Bundeswehr erreichten Dienstgrad eingestellt werden, wenn die Einberufung durch das Karrierecenter der Bundeswehr nicht möglich ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 53 Übergangsvorschrift aus Anlass des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2010</p>	<p style="text-align: center;"><del>§ 53 Übergangsvorschrift aus Anlass des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2010</del></p>
<p>(1) Wehrpflichtige, die am 31. Dezember 2010 sechs Monate oder länger Grundwehrdienst geleistet haben, sind mit</p>	<p><del>(1) Wehrpflichtige, die am 31. Dezember 2010 sechs Monate oder länger Grundwehrdienst geleistet haben, sind mit</del></p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes</p>
<p>Ablauf dieses Tages zu entlassen. Sie können auf Antrag Grundwehrdienst mit der bis zum 30. November 2010 vorgeschriebenen Dauer ableisten, wenn sie dies vor ihrer Entlassung beantragen.  (2) Für Wehrpflichtige, die nicht unter Absatz 1 fallen und die zum Grundwehrdienst nach § 5 Absatz 1a in der bis zum 30. November 2010 geltenden Fassung einberufen worden sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 in der ab 1. Dezember 2010 geltenden Fassung neu festzusetzen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.  (3) Wehrpflichtige, die sich nach § 13a Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 30. November 2010 geltenden Fassung verpflichtet haben, sind ab dem 1. Dezember 2010 auf Antrag zu entpflichten, wenn sie die von diesem Tage an vorgesehene Verpflichtungszeit abgeleistet haben.</p>	<p><del>Ablauf dieses Tages zu entlassen. Sie können auf Antrag Grundwehrdienst mit der bis zum 30. November 2010 vorgeschriebenen Dauer ableisten, wenn sie dies vor ihrer Entlassung beantragen.  (2) Für Wehrpflichtige, die nicht unter Absatz 1 fallen und die zum Grundwehrdienst nach § 5 Absatz 1a in der bis zum 30. November 2010 geltenden Fassung einberufen worden sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 in der ab 1. Dezember 2010 geltenden Fassung neu festzusetzen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.  (3) Wehrpflichtige, die sich nach § 13a Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 30. November 2010 geltenden Fassung verpflichtet haben, sind ab dem 1. Dezember 2010 auf Antrag zu entpflichten, wenn sie die von diesem Tage an vorgesehene Verpflichtungszeit abgeleistet haben.</del></p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2 Soldatengesetz</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2 Soldatengesetz</b></p>
<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht Dritter Abschnitt. Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz; Reservewehrdienstverhältnis; freiwilliger Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement</p>	<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht Dritter Abschnitt. Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz; Reservewehrdienstverhältnis; <del>freiwilliger Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement</del> Basiswehrdienst</p>
<p style="text-align: center;">3. Freiwilliger Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement</p>	<p style="text-align: center;"><del>3. Freiwilliger Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement</del> Basiswehrdienst</p>
<p style="text-align: center;">§ 58b Freiwilliger Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement</p>	<p style="text-align: center;">§ 58b <del>Freiwilliger Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement</del> Basiswehrdienst</p>
<p style="text-align: center;">§ 58h Beendigung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b</p>	<p style="text-align: center;">§ 58h Beendigung des <del>Freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b</del> Basiswehrdienstes</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes
	§ 101 Übergangsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes
§ 1 Begriffsbestimmungen	§ 1 Begriffsbestimmungen
(1) unverändert	(1) unverändert
(2) In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann berufen werden, wer sich freiwillig verpflichtet, auf Lebenszeit Wehrdienst zu leisten. In das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit kann berufen werden, wer sich freiwillig verpflichtet, für begrenzte Zeit Wehrdienst zu leisten. Einen freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement kann leisten, wer sich dazu verpflichtet. Zu einem Wehrdienst in Form von Dienstleistungen kann außer Personen, die in einem Wehrdienstverhältnis nach Satz 1 oder 2 gestanden haben, auch herangezogen werden, wer sich freiwillig zu Dienstleistungen verpflichtet.	(2) In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann berufen werden, wer sich freiwillig verpflichtet, auf Lebenszeit Wehrdienst zu leisten. In das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit kann berufen werden, wer sich freiwillig verpflichtet, für begrenzte Zeit Wehrdienst zu leisten. Einen freiwilligen <del>Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement</del> Basiswehrdienst kann leisten, wer sich dazu verpflichtet. Zu einem Wehrdienst in Form von Dienstleistungen kann außer Personen, die in einem Wehrdienstverhältnis nach Satz 1 oder 2 gestanden haben, auch herangezogen werden, wer sich freiwillig zu Dienstleistungen verpflichtet.
(3) bis (5) unverändert	(3) bis (5) unverändert
§ 2 Dauer des Wehrdienstverhältnisses; Dienstzeitberechnung	§ 2 Dauer des Wehrdienstverhältnisses; Dienstzeitberechnung
(1) Das Wehrdienstverhältnis beginnt 1. bei einem Soldaten, der nach dem Vierten Abschnitt zur Dienstleistung herangezogen wird, mit dem Zeitpunkt, der im Heranziehungsbescheid für den Dienst Eintritt festgesetzt wird, 2. bei einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit mit dem Zeitpunkt der	(1) Das Wehrdienstverhältnis beginnt 1. bei einem Soldaten, der nach dem Vierten Abschnitt zur Dienstleistung herangezogen oder nach dem Wehrpflichtgesetz einberufen wird, mit dem Zeitpunkt, der im Heranziehungsbescheid oder im Einberufungsbescheid für den Dienst Eintritt festgesetzt wird,

Geltendes Recht	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes
Ernennung, 3. in allen übrigen Fällen mit dem Dienstantritt.	2. bei einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit mit dem Zeitpunkt der Ernennung, 3. in allen übrigen Fällen mit dem Dienstantritt.
(2) und (3) unverändert	(2) und (3) unverändert
§ 9 Eid und feierliches Gelöbnis	§ 9 Eid und feierliches Gelöbnis
(1) unverändert	(1) unverändert
(2) Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b oder Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes leisten, bekennen sich zu ihren Pflichten durch das folgende feierliche Gelöbnis: "Ich gelobe, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen."	(2) Soldaten, die <del>freiwilligen Wehrdienst</del> <b>Basiswehrdienst</b> nach § 58b oder Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes leisten, bekennen sich zu ihren Pflichten durch das folgende feierliche Gelöbnis: "Ich gelobe, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen."
§ 20 Nebentätigkeit	§ 20 Nebentätigkeit
(1) bis (7) unverändert	(1) bis (7) unverändert
(8) Einem Soldaten, der freiwilligen Wehrdienst nach § 58b oder Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes leistet, darf die Ausübung einer Nebentätigkeit nur untersagt werden, wenn sie seine Dienstfähigkeit gefährdet oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderläuft.	(8) Einem Soldaten, der <del>freiwilligen Wehrdienst</del> <b>Basiswehrdienst</b> nach § 58b oder Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes leistet, darf die Ausübung einer Nebentätigkeit nur untersagt werden, wenn sie seine Dienstfähigkeit gefährdet oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderläuft.
§ 31 Fürsorge	§ 31 Fürsorge
(1) Der Bund hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Berufssoldaten und des Soldaten	(1) Der Bund hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Berufssoldaten und des

Geltendes Recht	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes
auf Zeit sowie ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses, zu sorgen. Er hat auch für das Wohl des Soldaten zu sorgen, der freiwilligen Wehrdienst nach § 58b oder Wehrdienst nach Maßgabe des Vierten oder Fünften Abschnittes oder des Wehrpflichtgesetzes leistet; die Fürsorge für die Familie des Soldaten während des Wehrdienstes und seine Eingliederung in das Berufsleben nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst werden gesetzlich geregelt.	Soldaten auf Zeit sowie ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses, zu sorgen. Er hat auch für das Wohl des Soldaten zu sorgen, der <del>freiwilligen Wehrdienst</del> <b>Basiswehrdienst</b> nach § 58b oder Wehrdienst nach Maßgabe des Vierten oder Fünften Abschnittes oder des Wehrpflichtgesetzes leistet; die Fürsorge für die Familie des Soldaten während des Wehrdienstes und seine Eingliederung in das Berufsleben nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst werden gesetzlich geregelt.
(2) bis (8) unverändert	(2) bis (8) unverändert
§ 58 Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz	§ 58 Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz
(1) unverändert	(1) unverändert
(2) Die Beförderung eines Soldaten, der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leistet, wird mit der dienstlichen Bekanntgabe an den Soldaten, jedoch nicht vor dem in der Ernennungsverfügung bestimmten Tag wirksam. <sup>2</sup> § 42 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für diejenigen, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b leisten oder zu den in § 60 genannten Dienstleistungen herangezogen werden.	(2) Die Beförderung eines Soldaten, der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leistet, wird mit der dienstlichen Bekanntgabe an den Soldaten, jedoch nicht vor dem in der Ernennungsverfügung bestimmten Tag wirksam. <sup>2</sup> § 42 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für diejenigen, die <del>freiwilligen Wehrdienst</del> <b>Basiswehrdienst</b> nach § 58b leisten oder zu den in § 60 genannten Dienstleistungen herangezogen werden.
§ 58b Freiwilliger Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement	§ 58b <del>Freiwilliger Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement</del> <b>Basiswehrdienst</b>
(1) Frauen und Männer können sich verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten.	(1) <b>Eine Person kann sich verpflichten, Basiswehrdienst von sechs Monaten bis zu 23 Monaten zu leisten.</b>
(2) Die §§ 37 und 38 gelten entsprechend.	(2) <b>Die §§ 37 und 38 gelten entsprechend.</b>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes</p>
<p style="text-align: center;">§ 58c Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden</p>	<p style="text-align: center;">§ 58c Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden</p>
<p>(1) Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familienname,</li> <li>2. Vornamen,</li> <li>3. gegenwärtige Anschrift.</li> </ol> <p>Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffenen Personen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.</p>	<p>(1) <del>Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2</del> Zu den Zwecken des Absatzes 2 sowie für die Zwecke der §§ 15 und 48 Absatz 2 Nummer 1 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familienname,</li> <li>2. Vornamen,</li> <li>3. gegenwärtige Anschrift.</li> </ol> <p><del>Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffenen Personen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.</del></p>
<p>(2) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.</p>	<p>(2) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Informationen über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden, und</li> <li>2. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Wehrpflicht unterliegen, auf die Möglichkeit der freiwilligen Abgabe einer Bereitschaftserklärung nach § 15a des Wehrpflichtgesetzes hinzuweisen.</li> </ol> <p>Die Daten in einer freiwillig abgegebenen Bereitschaftserklärung können dazu genutzt werden, um über die Möglichkeit des Dienstes in den Streitkräften zu informieren. Auf die Löschung der in einer freiwillig abgegebenen Bereitschaftserklärung angegebenen Daten ist Absatz 3 anzuwenden. Die Verarbeitung von Daten nach den §§ 15 bis 15d und § 48 des Wehrpflichtgesetzes bleibt unberührt.</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes</p>
<p>(3) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die betroffenen Personen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.</p>	<p>(3) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten der nicht wehrpflichtigen Personen spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Verarbeitung der Daten zu löschen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 58d Beratung und Untersuchung</p>	<p style="text-align: center;">§ 58d Beratung und Untersuchung</p>
<p>(1) Die Karrierecenter der Bundeswehr bieten Personen, die Interesse an einem freiwilligen Wehrdienst nach § 58b bekunden, eine persönliche Beratung über Tätigkeiten in den Streitkräften an.</p>	<p>(1) Die Karrierecenter der Bundeswehr bieten Personen, die Interesse an einem <del>freiwilligen Wehrdienst</del> Basiswehrdienst nach § 58b bekunden, eine persönliche Beratung über Tätigkeiten in den Streitkräften an.</p>
<p>(2) Personen, die nach der Beratung Interesse an einem freiwilligen Wehrdienst nach § 58b bekunden, werden auf ihre Dienstfähigkeit und auf ihre Eignung nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 untersucht, sofern sie in die Untersuchungen schriftlich oder elektronisch eingewilligt haben. Das Ergebnis der Untersuchungen wird ihnen schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.</p>	<p>(2) Personen, die nach der Beratung Interesse an einem <del>freiwilligen Wehrdienst</del> Basiswehrdienst nach § 58b bekunden, werden auf ihre Dienstfähigkeit und auf ihre Eignung nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 untersucht, sofern sie in die Untersuchungen schriftlich oder elektronisch eingewilligt haben. Das Ergebnis der Untersuchungen wird ihnen schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.</p>
<p style="text-align: center;">(3) und (4) unverändert</p>	<p style="text-align: center;">(3) und (4) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 58f Status</p>	<p style="text-align: center;">§ 58f Status</p>
<p>Regelungen in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die an die Ableistung des Grundwehrdienstes (§ 5 des Wehrpflichtgesetzes) oder des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes im Anschluss an den Grundwehrdienst (§ 6b des Wehrpflichtgesetzes) anknüpfen, sind auf Personen, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b leisten, entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Regelungen in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die an die Ableistung des Grundwehrdienstes (§ 5 des Wehrpflichtgesetzes) oder des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes im Anschluss an den Grundwehrdienst (§ 6b des Wehrpflichtgesetzes) anknüpfen, sind auf Personen, die <del>freiwilligen Wehrdienst</del> Basiswehrdienst nach § 58b leisten, entsprechend anzuwenden.</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes
§ 58g Dienstantritt	§ 58g Dienstantritt

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes</p>
<p>(1) Das Karrierecenter der Bundeswehr fordert eine Person, deren Verpflichtung zum freiwilligen Wehrdienst nach § 58b angenommen worden ist, zum Dienstantritt auf. In der Aufforderung sind Ort und Zeitpunkt des Dienstantritts sowie die Dauer des Wehrdienstes anzugeben. Die Aufforderung soll vier Wochen vor dem Dienstantrittstermin bekannt gegeben werden.</p>	<p>(1) Das Karrierecenter der Bundeswehr fordert eine Person, deren Verpflichtung zum <del>freiwilligen Wehrdienst</del> <b>Basiswehrdienst</b> nach § 58b angenommen worden ist, zum Dienstantritt auf. In der Aufforderung sind Ort und Zeitpunkt des Dienstantritts sowie die Dauer des Wehrdienstes anzugeben. Die Aufforderung soll vier Wochen vor dem Dienstantrittstermin bekannt gegeben werden.</p>
<p>(2) <b>unverändert</b></p>	<p>(2) <b>unverändert</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 58h Beendigung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b</p>	<p style="text-align: center;">§ 58h Beendigung des <del>freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b</del> <b>Basiswehrdienstes</b></p>
<p>(1) Der freiwillige Wehrdienst nach § 58b endet</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Entlassung entsprechend § 46 Absatz 1,</li> <li>2. durch Entlassung entsprechend § 75 oder</li> <li>3. durch Ausschluss entsprechend § 76.</li> </ol>	<p>(1) Der <del>freiwillige Wehrdienst</del> <b>Basiswehrdienst nach § 58b</b> endet</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Entlassung entsprechend § 46 Absatz 1,</li> <li>2. durch Entlassung entsprechend § 75 oder</li> <li>3. durch Ausschluss entsprechend § 76.</li> </ol>
<p>(2) Während der Probezeit kann der Soldat zum 15. oder zum Letzten eines Monats entlassen werden. Die Entlassungsverfügung ist spätestens zwei Wochen vor dem Entlassungstermin bekannt zu geben. Auf schriftlichen Antrag des Soldaten ist dieser während der Probezeit zum 15. oder Letzten eines Monats zu entlassen. Die Entlassung ist in den ersten fünf Monaten einen Monat vor dem Entlassungstag zu beantragen.</p>	<p>(2) <del>Während der Probezeit</del> <b>In den ersten sechs Monaten des Basiswehrdienstes</b> kann der Soldat zum 15. oder zum Letzten eines Monats entlassen werden. Die Entlassungsverfügung ist spätestens zwei Wochen vor dem Entlassungstermin bekannt zu geben. Auf schriftlichen Antrag des Soldaten ist dieser während <del>der Probezeit</del> <b>der ersten sechs Monate des Basiswehrdienstes</b> zum 15. oder Letzten eines Monats zu entlassen. Die Entlassung ist in den ersten fünf Monaten einen Monat vor dem Entlassungstag zu beantragen.</p>
<p>(3) <b>unverändert</b></p>	<p>(3) <b>unverändert</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 77 Dienstleistungsüberwachung; Haftung</p>	<p style="text-align: center;">§ 77 Dienstleistungsüberwachung; Haftung</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes</p>
<p>(1) Der Dienstleistungsüberwachung unterliegen die in § 59 Abs. 1 bis 3 genannten Personen. Die Dienstleistungsüberwachung beginnt im Anschluss an das Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit, im Fall des § 59 Abs. 3 Satz 1 oder im Fall einer Verpflichtung zu einem freiwilligen Wehrdienst nach § 58b mit der Annahme der Verpflichtung, und endet zu dem in § 59 Abs. 1 bis 3 genannten, jeweils einschlägigen Zeitpunkt.</p>	<p>(1) Der Dienstleistungsüberwachung unterliegen die in § 59 Abs. 1 bis 3 genannten Personen. Die Dienstleistungsüberwachung beginnt im Anschluss an das Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit, im Fall des § 59 Abs. 3 Satz 1 oder im Fall einer Verpflichtung zu einem <del>freiwilligen Wehrdienst</del> <b>Basiswehrdienst</b> nach § 58b mit der Annahme der Verpflichtung, und endet zu dem in § 59 Abs. 1 bis 3 genannten, jeweils einschlägigen Zeitpunkt.</p>
<p>(2) bis (7) unverändert</p>	<p>(2) bis (7) unverändert</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 101</b> Übergangsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Modernisierung wehersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes</p>
	<p>(1) Auf die Personen, die in dem Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes zur Modernisierung wehersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes volljährig werden, ist § 58c Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass deren Daten erneut an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr übermittelt werden. Diese Daten können ausschließlich zu den Zwecken nach § 58c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 4 genutzt werden. § 58c Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.</p>
	<p>(2) Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Modernisierung wehersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes geltenden Fassung leisten, werden unter Beibehaltung der festgesetzten Dienstzeit in den Basiswehrdienst überführt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 3</b> <b>Wehrsoldgesetz</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 3</b> <b>Wehrsoldgesetz</b></p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes
§ 3 Anwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes	§ 3 Anwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes
(1) § 3 Absatz 3 bis 6, § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie die §§ 9, 11, 12, 17a und 42b des Bundesbesoldungsgesetzes gelten entsprechend.	(1) § 3 Absatz 3 bis 6, § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie die §§ 9, 11, 12, 17, 17a und 42b des Bundesbesoldungsgesetzes gelten entsprechend.
(2) unverändert	(2) unverändert
§ 8 Entlassungsgeld	§ 8 Entlassungsgeld
(1) unverändert	(1) unverändert
(2) Das Entlassungsgeld beträgt für jeden Monat des freiwilligen Wehrdienstes mit Anspruch auf Wehrsold 100 Euro.	(2) Das Entlassungsgeld beträgt für jeden Monat des <del>freiwilligen</del> -Wehrdienstes mit Anspruch auf Wehrsold 100 Euro.
(3) unverändert	(3) unverändert
(4) Soldatinnen und Soldaten erhalten kein Entlassungsgeld, wenn sie 1. entlassen werden nach a) § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes, b) § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes, c) § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes, d) § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes, e) § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes, sofern sie ihre Dienstunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt haben, oder f) § 75 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 jeweils in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes,	(4) Soldatinnen und Soldaten erhalten kein Entlassungsgeld, wenn sie 1. entlassen werden nach a) § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes, b) § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes, c) § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes, d) § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes, e) § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes, sofern sie ihre Dienstunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt haben, oder f) § 75 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 jeweils in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes,

Geltendes Recht	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes
2. nach § 76 in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes aus der Bundeswehr ausgeschlossen werden oder 3. innerhalb eines Jahres nach Beendigung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 40 des Soldatengesetzes in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit berufen werden.	2. nach § 76 in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes aus der Bundeswehr ausgeschlossen werden oder <del>3. innerhalb eines Jahres nach Beendigung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 40 des Soldatengesetzes in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit berufen werden.</del>
<b>Artikel 4 Soldatenversorgungsgesetz</b>	<b>Artikel 4 Soldatenversorgungsgesetz</b>
§ 3 Wehrdienstzeit	§ 3 Wehrdienstzeit
(1) Wehrdienstzeit ist die Zeit vom Tag des tatsächlichen Diensteintritts bis zum Ablauf des Tages, an dem das Dienstverhältnis endet. Der Grundwehrdienst wird jedoch mit seiner gesetzlich festgesetzten Dauer, die Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes mit sechs Monaten angerechnet.	(1) Wehrdienstzeit ist die Zeit vom Tag des tatsächlichen Diensteintritts bis zum Ablauf des Tages, an dem das Dienstverhältnis endet. Der Grundwehrdienst wird jedoch mit seiner gesetzlich festgesetzten Dauer, <del>die Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes mit sechs Monaten</del> angerechnet.
(2) unverändert	(2) unverändert
§ 4 Zweck und Arten	§ 4 Zweck und Arten
(1) und (2) unverändert	(1) und (2) unverändert
(3) Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetz leisten, können als Berufsförderung die Teilnahme an dienstzeitbegleitenden Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen (§§ 6 und 9 Absatz 2) sowie Hilfen zur Eingliederung in das zivile Erwerbsleben (§ 9 Absatz 1 und 7) gewährt werden.	(3) Soldatinnen und Soldaten, <del>die freiwilligen Wehrdienst</del> <b>Basiswehrdienst</b> nach § 58b des Soldatengesetz leisten, können als Berufsförderung die Teilnahme an dienstzeitbegleitenden Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen (§§ 6 und 9 <del>Absatz 2 Absatz 4</del> ) sowie Hilfen zur Eingliederung in das zivile Erwerbsleben (§ 9 Absatz 1 und 7) gewährt werden.

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Dienstzeitbegleitende Förderung der schulischen und beruflichen Bildung</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Dienstzeitbegleitende Förderung der schulischen und beruflichen Bildung</p>
<p>(1) Während der Wehrdienstzeit bieten Karrierecenter der Bundeswehr - Berufsförderungsdienste - interne Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung an, an denen Soldaten auf Zeit oder freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende unentgeltlich teilnehmen können.</p>	<p>(1) Während der Wehrdienstzeit bieten Karrierecenter der Bundeswehr - Berufsförderungsdienste - interne Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung an, an denen Soldaten auf Zeit oder <del>freiwilligen Wehrdienst</del> <b>Basiswehrdienst</b> nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende unentgeltlich teilnehmen können.</p>
<p>(2) Ist für Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von weniger als vier Jahren und für freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende im Förderungsplan im Sinne des § 3a Absatz 2 vorgesehen, dass ein bestimmtes schulisches oder berufliches Bildungsziel im Rahmen der dienstzeitbegleitenden Förderung erreicht werden soll, und kann dieses Bildungsziel nicht oder nicht planmäßig durch Teilnahme an internen Maßnahmen erreicht werden, kann im Einzelfall ausnahmsweise die Teilnahme an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung anderer Anbieter gefördert werden.(...)</p>	<p>(2) Ist für Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von weniger als vier Jahren und für <del>freiwilligen Wehrdienst</del> <b>Basiswehrdienst</b> nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende im Förderungsplan im Sinne des § 3a Absatz 2 vorgesehen, dass ein bestimmtes schulisches oder berufliches Bildungsziel im Rahmen der dienstzeitbegleitenden Förderung erreicht werden soll, und kann dieses Bildungsziel nicht oder nicht planmäßig durch Teilnahme an internen Maßnahmen erreicht werden, kann im Einzelfall ausnahmsweise die Teilnahme an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung anderer Anbieter gefördert werden.(...)</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Eingliederungsmaßnahmen</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Eingliederungsmaßnahmen</p>
<p>(1) Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende werden während der ersten sieben Jahre nach dem Ende ihrer Wehrdienstzeit dabei unterstützt, einen Arbeitsplatz zu finden, der ihrem Qualifikationsprofil entspricht. Hierzu gehört auch die vermittlerische Betreuung durch das Karrierecenter der Bundeswehr - Berufsförderungsdienst -.</p>	<p>(1) Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und <del>freiwilligen Wehrdienst</del> <b>Basiswehrdienst</b> nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende werden während der ersten sieben Jahre nach dem Ende ihrer Wehrdienstzeit dabei unterstützt, einen Arbeitsplatz zu finden, der ihrem Qualifikationsprofil entspricht. Hierzu gehört auch die vermittlerische Betreuung durch das Karrierecenter der Bundeswehr - Berufsförderungsdienst -.</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes
(2) und (3) unverändert	(2) und (3) unverändert
<p>(4) Bereits vor dem Ende ihrer Wehrdienstzeit sind Maßnahmen einzuleiten oder durchzuführen, die eine Arbeitsaufnahme im Anschluss an das Dienstverhältnis erleichtern (Eingliederungsmaßnahmen). Vor oder nach der Förderung einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme kann die Teilnahme an Berufsorientierungs- oder Berufsvorbereitungsmaßnahmen und an Bewerbertrainingsprogrammen mit den gleichen Leistungen wie für die Teilnahme an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung nach § 6 gefördert werden. Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die keinen Anspruch auf Förderung der schulischen und beruflichen Bildung nach § 7 Absatz 5 haben, gilt Satz 2 nur unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme innerhalb eines Jahres nach Dienstzeitende beginnt. Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren sowie für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens vier Jahren, die am Ende ihrer Wehrdienstzeit das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt bei Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen § 8 Absatz 3 entsprechend.</p>	<p>(4) Bereits vor dem Ende ihrer Wehrdienstzeit sind Maßnahmen einzuleiten oder durchzuführen, die eine Arbeitsaufnahme im Anschluss an das Dienstverhältnis erleichtern (Eingliederungsmaßnahmen). Vor oder nach der Förderung einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme kann die Teilnahme an Berufsorientierungs- oder Berufsvorbereitungsmaßnahmen und an Bewerbertrainingsprogrammen mit den gleichen Leistungen wie für die Teilnahme an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung nach § 6 gefördert werden. Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die keinen Anspruch auf Förderung der schulischen und beruflichen Bildung nach § 7 Absatz 5 haben <b>sowie für Basiswehrdienst nach § 58b SG Leistende</b> gilt Satz 2 nur unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme innerhalb eines Jahres nach Dienstzeitende beginnt. Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren sowie für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens vier Jahren, die am Ende ihrer Wehrdienstzeit das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt bei Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen § 8 Absatz 3 entsprechend.</p>
(5) und (6) unverändert	(5) und (6) unverändert
<p>(7) Für frühere Soldatinnen auf Zeit und frühere Soldaten auf Zeit und für freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende, die ihre volle berufliche Leistungsfähigkeit erst nach einer Einarbeitungszeit erlangen können, kann nach Ablauf ihrer Wehrdienstzeit einem Arbeitgeber ein Einarbeitungszuschuss gewährt werden. Der Zuschuss ist innerhalb einer Frist von sechs</p>	<p>(7) Für frühere Soldatinnen auf Zeit und frühere Soldaten auf Zeit und für freiwilligen Wehrdienst Basiswehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende, die ihre volle berufliche Leistungsfähigkeit erst nach einer Einarbeitungszeit erlangen können, kann nach Ablauf ihrer Wehrdienstzeit einem Arbeitgeber ein Einarbeitungszuschuss gewährt werden. Der Zuschuss ist innerhalb einer</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes</p>
<p>Monaten nach Abschluss der Maßnahme geltend zu machen.</p>	<p>Frist von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme geltend zu machen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Anrechnung der Zeit der Förderung der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes auf die auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit bei anschließenden Beschäftigungsverhältnissen</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Anrechnung der Zeit der Förderung der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes auf die auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit bei anschließenden Beschäftigungsverhältnissen</p>
<p style="text-align: center;">(1) unverändert</p>	<p style="text-align: center;">(1) unverändert</p>
<p>(2) Die Zeit des Grundwehrdienstes, der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder die nach § 7 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbare Zeit des Wehrdienstes als Soldatin auf Zeit oder Solat auf Zeit wird bei früheren Soldatinnen auf Zeit und früheren Soldaten auf Zeit auf die Berufszugehörigkeit angerechnet.</p>	<p>(2) Die Zeit des Grundwehrdienstes, <del>der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes</del> <b>des Basiswehrdienstes</b> nach § 58b des Soldatengesetzes oder die nach § 7 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbare Zeit des Wehrdienstes als Soldatin auf Zeit oder Solat auf Zeit wird bei früheren Soldatinnen auf Zeit und früheren Soldaten auf Zeit auf die Berufszugehörigkeit angerechnet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Anrechnung der Zeit der Förderung der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes bei nachfolgenden Dienstverhältnissen</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Anrechnung der Zeit der Förderung der beruflichen Bildung und des Wehrdienstes bei nachfolgenden Dienstverhältnissen</p>
<p style="text-align: center;">(1) unverändert</p>	<p style="text-align: center;">(1) unverändert</p>
<p>(2) Die Zeit der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder die nach § 7 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbare Zeit wird auf die bei der Zulassung zu weiterführenden Prüfungen im Beruf nachzuweisende Zeit einer mehrjährigen Tätigkeit nach der Berufsabschlussprüfung angerechnet, soweit eine Zeit von einem Jahr nicht unterschritten wird.</p> <p>(3) 1Beginnt eine frühere Soldatin auf Zeit oder ein früherer Soldat auf Zeit im Anschluss an den Wehrdienst eine für den künftigen Beruf als Beamtin oder Beamter vorgeschriebene, über die</p>	<p>(2) Die Zeit <del>der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes</del> <b>des Basiswehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes im Umfang von sechs Monaten</b> oder die nach § 7 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbare Zeit wird auf die bei der Zulassung zu weiterführenden Prüfungen im Beruf nachzuweisende Zeit einer mehrjährigen Tätigkeit nach der Berufsabschlussprüfung angerechnet, soweit eine Zeit von einem Jahr nicht unterschritten wird.</p> <p>(3) 1Beginnt eine frühere Soldatin auf Zeit oder ein früherer Soldat auf Zeit im Anschluss an den Wehrdienst eine für</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes</p>
<p>allgemeinbildende Schulbildung hinausgehende Ausbildung oder wird diese durch den Wehrdienst unterbrochen, so gilt Absatz 1 entsprechend, wenn sie oder er sich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung der Ausbildung um Einstellung als Beamtin oder Beamter bewirbt und auf Grund dieser Bewerbung eingestellt wird. 2Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, beginnen für eine Richterin oder einen Richter, die oder der unter dem Satz 1 entsprechenden Voraussetzungen eingestellt worden ist, mit dem Zeitpunkt, zu dem sie oder er ohne Ableisten der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder des nach § 7 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbaren Wehrdienstes als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit zur Ernennung auf Lebenszeit herangestanden hätte.</p>	<p>den künftigen Beruf als Beamtin oder Beamter vorgeschriebene, über die allgemeinbildende Schulbildung hinausgehende Ausbildung oder wird diese durch den Wehrdienst unterbrochen, so gilt Absatz 1 entsprechend, wenn sie oder er sich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung der Ausbildung um Einstellung als Beamtin oder Beamter bewirbt und auf Grund dieser Bewerbung eingestellt wird. 2Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, beginnen für eine Richterin oder einen Richter, die oder der unter dem Satz 1 entsprechenden Voraussetzungen eingestellt worden ist, mit dem Zeitpunkt, zu dem sie oder er ohne Ableisten der <del>Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes</del> der ersten sechs Monate des Basiswehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder des nach § 7 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbaren Wehrdienstes als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit zur Ernennung auf Lebenszeit herangestanden hätte.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Übergangsbeihilfe bei kurzer Wehrdienstzeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Übergangsbeihilfe bei kurzer Wehrdienstzeit</p>
<p style="text-align: center;">Satz 4</p> <p>Der Überbrückungszuschuss nach Satz 3 wird nicht gewährt, wenn die Soldatin oder der Soldat im unmittelbaren Anschluss an das nach Satz 1 beendete Dienstverhältnis freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leistet</p>	<p style="text-align: center;">Satz 4</p> <p>Der Überbrückungszuschuss nach Satz 3 wird nicht gewährt, wenn die Soldatin oder der Soldat im unmittelbaren Anschluss an das nach Satz 1 beendete Dienstverhältnis <del>freiwilligen Wehrdienst</del> Basiswehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leistet.</p>
<p>§ 56 Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für Hinterbliebene von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, freiwilligen Wehrdienst oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten</p>	<p>§ 56 Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für Hinterbliebene von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, <del>freiwilligen Wehrdienst</del> Basiswehrdienst oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes
§ 57 Laufende Unterstützung für Hinterbliebene von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, freiwilligen Wehrdienst oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten	§ 57 Laufende Unterstützung für Hinterbliebene von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, <del>freiwilligen Wehrdienst</del> Basiswehrdienst oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten
§ 80 Erlöschen und Wiederaufleben der Versorgungsbezüge für Hinterbliebene	§ 80 Erlöschen und Wiederaufleben der Versorgungsbezüge für Hinterbliebene
(1) unverändert	(1) unverändert
(2) Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, wenn die Waise vor Ablauf des Monats, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet, einen freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes als Probezeit leistet oder sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes befindet; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.	(2) Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, wenn die Waise vor Ablauf des Monats, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet, einen freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes als Probezeit leistet oder sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines <del>freiwilligen Wehrdienstes</del> Basiswehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes befindet; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
<b>Artikel 5</b> <b>Berufsförderungsverordnung</b>	<b>Artikel 5</b> <b>Berufsförderungsverordnung</b>
§ 2 Berufsberatung	§ 2 Berufsberatung
(1) bis (8) unverändert	(1) bis (8) unverändert
(9) Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten, werden vor der Inanspruchnahme von Leistungen der Berufsförderung und im Übrigen auf Antrag beraten.	(9) Soldatinnen und Soldaten, die <del>freiwilligen Wehrdienst</del> Basiswehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten, werden vor der Inanspruchnahme von Leistungen der Berufsförderung und im Übrigen auf Antrag beraten.
§ 5	§ 5

Geltendes Recht	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes
Durchführung der dienstzeitbegleitenden Förderung	Durchführung der dienstzeitbegleitenden Förderung
(1) und (2) unverändert	(1) und (2) unverändert
(3) Ehemalige Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten auf Zeit können im Rahmen freier Kapazitäten innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses an internen Maßnahmen des Karrierecenters der Bundeswehr - Berufsförderungsdienst - teilnehmen. § 6 Absatz 2 ist nicht anzuwenden.	(3) Ehemalige Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten auf Zeit können im Rahmen freier Kapazitäten innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses <b>sowie ehemalige Basiswehrdienst nach § 58b Soldatengesetz Leistende innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses</b> an internen Maßnahmen des Karrierecenters der Bundeswehr - Berufsförderungsdienst - teilnehmen. § 6 Absatz 2 ist nicht anzuwenden.
§ 7 Bestandteile der Bewilligungen nach § 4 des Soldatenversorgungsgesetzes	§ 7 Bestandteile der Bewilligungen nach § 4 des Soldatenversorgungsgesetzes
(1) Der Bescheid über die Bewilligung der dienstzeitbegleitenden Förderung kann widerrufen werden, wenn 1. nicht regelmäßig an der Maßnahme teilgenommen wird, 2. aufgrund der Leistungen oder des Verhaltens der Förderungsberechtigten nicht zu erwarten ist, dass sie das Ziel der Maßnahme erreichen, oder 3. freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende, die an einer externen Maßnahme teilnehmen, in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit mit einem Förderungsanspruch nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes berufen worden sind.	(1) Der Bescheid über die Bewilligung der dienstzeitbegleitenden Förderung kann widerrufen werden, wenn 1. nicht regelmäßig an der Maßnahme teilgenommen wird, 2. aufgrund der Leistungen oder des Verhaltens der Förderungsberechtigten nicht zu erwarten ist, dass sie das Ziel der Maßnahme erreichen, oder 3. <del>freiwilligen Wehrdienst</del> <b>Basiswehrdienst</b> nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende, die an einer externen Maßnahme teilnehmen, in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit mit einem Förderungsanspruch nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes berufen worden sind.
(2) bis (3) unverändert	(2) bis (3) unverändert
§ 31 Eingliederungshilfen	§ 31 Eingliederungshilfen
(1) bis (3) unverändert	(1) bis (3) unverändert

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes</p>
<p>(4) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die keinen Anspruch auf Förderung der schulischen oder beruflichen Bildung nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes erworben haben, sowie Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten, werden Eingliederungshilfen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Hilfen nach Absatz 1 Nummer 3 und 5 nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Maßnahme beginnen.</p>	<p>(4) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die keinen Anspruch auf Förderung der schulischen oder beruflichen Bildung nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes erworben haben, sowie Soldatinnen und Soldaten, die <del>freiwilligen Wehrdienst</del> <b>Basiswehrdienst</b> nach § 58b des Soldatengesetzes leisten, werden Eingliederungshilfen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Hilfen nach Absatz 1 Nummer 3 und 5 nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Maßnahme beginnen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 6 Bundesmeldegesetz</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 6 Bundesmeldegesetz</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Speicherung von Daten</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Speicherung von Daten</p>
<p>(1) unverändert</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>(2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden folgende Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:</p> <p>1. für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene die Tatsache, dass die betroffene Person</p> <p>a) von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,</p> <p>b) als Unionsbürger (§ 6 Absatz 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo die betroffene Person zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war,</p>	<p>(2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden folgende Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:</p> <p>1. für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene die Tatsache, dass die betroffene Person</p> <p>a) von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,</p> <p>b) als Unionsbürger (§ 6 Absatz 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo die betroffene Person zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war,</p> <p>c) (weggefallen)</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes</p>
<p>c) (weggefallen)</p> <p>2. für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e Absatz 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes</p> <p>a) die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft sowie das Datum des Eintritts und Austritts,</p> <p>b) den Familienstand,</p> <p>c) das Datum der Begründung oder Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft sowie</p> <p>d) die Identifikationsnummern oder die Vorläufigen Bearbeitungsmerkmale</p> <p>aa) des Ehegatten oder Lebenspartners,</p> <p>bb) der minderjährigen Kinder, die ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich derselben Meldebehörde haben,</p> <p>3. für Zwecke nach § 139b Absatz 2 der Abgabenordnung</p> <p>die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und bis zu deren Speicherung im Melderegister das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung,</p> <p>4. für die Ausstellung von Pässen und Ausweisen</p> <p>die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Absatz 7, § 6a Absatz 1 oder § 6a Absatz 2 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist,</p> <p>5. (weggefallen)</p>	<p>2. für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e Absatz 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes</p> <p>a) die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft sowie das Datum des Eintritts und Austritts,</p> <p>b) den Familienstand,</p> <p>c) das Datum der Begründung oder Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft sowie</p> <p>d) die Identifikationsnummern oder die Vorläufigen Bearbeitungsmerkmale</p> <p>aa) des Ehegatten oder Lebenspartners,</p> <p>bb) der minderjährigen Kinder, die ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich derselben Meldebehörde haben,</p> <p>3. für Zwecke nach § 139b Absatz 2 der Abgabenordnung</p> <p>die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und bis zu deren Speicherung im Melderegister das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung,</p> <p>4. für die Ausstellung von Pässen und Ausweisen</p> <p>die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Absatz 7, § 6a Absatz 1 oder § 6a Absatz 2 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist,</p> <p>5. (weggefallen)</p> <p>6. (weggefallen)</p> <p>7. für waffenrechtliche Verfahren</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes</p>
<p>6. (weggefallen)</p> <p>7. für waffenrechtliche Verfahren</p> <p>die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt oder ein Waffenbesitzverbot erlassen worden ist, sowie die jeweilige Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt oder das Waffenbesitzverbot erlassen worden ist,</p> <p>8. für sprengstoffrechtliche Verfahren</p> <p>die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung,</p> <p>9. zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, wenn der Einwohner die Wohnung aufgegeben hat und der Meldebehörde eine neue Wohnung nicht bekannt ist,</p> <p>das Ersuchen um Datenübermittlung mit dem Datum der Anfrage und der Angabe der anfragenden Stelle für die Dauer von bis zu zwei Jahren,</p> <p>10. für die Prüfung, ob die von der meldepflichtigen Person gemachten Angaben richtig sind, und zur Gewährleistung der Auskunftsrechte in § 19 Absatz 1 Satz 3 und § 50 Absatz 4</p> <p>den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung und, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, den Namen des Eigentümers der Wohnung sowie den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers,</p> <p>11. im Spannungs- oder Verteidigungsfall für die Wehrerfassung</p>	<p>die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt oder ein Waffenbesitzverbot erlassen worden ist, sowie die jeweilige Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt oder das Waffenbesitzverbot erlassen worden ist,</p> <p>8. für sprengstoffrechtliche Verfahren</p> <p>die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung,</p> <p>9. zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, wenn der Einwohner die Wohnung aufgegeben hat und der Meldebehörde eine neue Wohnung nicht bekannt ist,</p> <p>das Ersuchen um Datenübermittlung mit dem Datum der Anfrage und der Angabe der anfragenden Stelle für die Dauer von bis zu zwei Jahren,</p> <p>10. für die Prüfung, ob die von der meldepflichtigen Person gemachten Angaben richtig sind, und zur Gewährleistung der Auskunftsrechte in § 19 Absatz 1 Satz 3 und § 50 Absatz 4</p> <p>den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung und, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, den Namen des Eigentümers der Wohnung sowie den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers.</p> <p><del>11. im Spannungs- oder Verteidigungsfall für die Wehrerfassung</del></p> <p><del>die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Erfassung seines</del></p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes
die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Erfassung seines Jahrganges erfasst worden ist.	<del>Jahrganges erfasst worden ist.</del>
§ 36 Regelmäßige Datenübermittlungen	§ 36 Regelmäßige Datenübermittlungen
(1) Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen, die ohne Ersuchen in allgemein bestimmten Fällen regelmäßig wiederkehrend durchgeführt werden (regelmäßige Datenübermittlungen), sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem Anlass und Zweck der Übermittlungen, der Empfänger und die zu übermittelnden Daten festgelegt sind.	<del>(1)</del> Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen, die ohne Ersuchen in allgemein bestimmten Fällen regelmäßig wiederkehrend durchgeführt werden (regelmäßige Datenübermittlungen), sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem Anlass und Zweck der Übermittlungen, der Empfänger und die zu übermittelnden Daten festgelegt sind.
(2) <sup>1</sup> Eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. <sup>2</sup> Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre. <sup>3</sup> Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.	<del>(2)</del> <sup>1</sup> Eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. <sup>2</sup> Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre. <sup>3</sup> Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
§ 42 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften	§ 42 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
(1) und (2) unverändert	(1) und (2) unverändert
(3) Familienangehörige im Sinne des Absatzes 2 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, haben	(3) Familienangehörige im Sinne des Absatzes 2 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft

Geltendes Recht	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes
das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen; sie sind auf dieses Recht bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. § 36 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 2 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.	angehören, haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen; sie sind auf dieses Recht bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre. <del>§ 36 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</del> Satz 2 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.
§ 50 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen	§ 50 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen
(1) bis (4) unverändert	(1) bis(4) unverändert
(5) Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen; hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. § 36 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	(5) Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen; hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. <del>§ 36 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</del> Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre.
(6) unverändert	(6) unverändert
<b>Artikel 7 Arbeitssicherstellungsgesetz</b>	<b>Artikel 7 Arbeitssicherstellungsgesetz</b>
§ 38 Rechtsverordnung	§ 38 Rechtsverordnung

<p>Geltendes Recht</p>	<p>Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes</p>
<p>(1) Für Arbeitnehmer bei der Bundeswehr gelten § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Agentur für Arbeit die vom Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle tritt.</p>	<p>(1) Für Arbeitnehmer bei der Bundeswehr <b>und den verbündeten Streitkräften sowie bei Gesellschaften im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und bei sonstigen Unternehmen im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b, deren Leistungserbringung im Rahmen von Vertragsverhältnissen zur Versorgung der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte erforderlich ist,</b> gelten § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Agentur für Arbeit die vom Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle tritt.</p>
<p>(2) unverändert</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p><b>Artikel 8</b> <b>Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung</b></p>	<p><b>Artikel 8</b> <b>Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung</b></p>
<p>§ 7 Auswertung der Rückmeldung</p>	<p>§ 7 Auswertung der Rückmeldung</p>
<p>(1) Die Auswertung der Rückmeldung erfolgt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Anmeldung einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung durch die Wegzugsmeldebehörde der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,</li> <li>2. bei Anmeldung einer Nebenwohnung durch die Meldebehörde der Hauptwohnung oder</li> <li>3. bei erneutem Zuzug aus dem Ausland durch die letzte Inlandsmeldebehörde.</li> </ol> <p>Ist die neue Wohnung die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung der zugezogenen Person, so unterrichtet die Wegzugsmeldebehörde die Zuzugsmeldebehörde unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktagen nach Eingang der Rückmeldung darüber, ob Tatsachen nach § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 Buchstabe d, Nummer 3 und 4, 7, 8 und 11</p>	<p>(1) Die Auswertung der Rückmeldung erfolgt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Anmeldung einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung durch die Wegzugsmeldebehörde der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,</li> <li>2. bei Anmeldung einer Nebenwohnung durch die Meldebehörde der Hauptwohnung oder</li> <li>3. bei erneutem Zuzug aus dem Ausland durch die letzte Inlandsmeldebehörde.</li> </ol> <p>Ist die neue Wohnung die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung der zugezogenen Person, so unterrichtet die Wegzugsmeldebehörde die Zuzugsmeldebehörde unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktagen nach Eingang der Rückmeldung darüber, ob Tatsachen nach § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 Buchstabe d, Nummer 3 und 4, 7, 8 und 11</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes</p>																
<p>des Bundesmeldegesetzes vorliegen (Datenblätter 2101 bis 2106, 2301, 2302, 2601, 2602, 2603, 2604, 2701 bis 2708, 2801, 2802 und 3101). Die Sätze 2 und 3 gelten auch für Wohnungen, die ihren Status als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung durch Abmeldung oder besondere Erklärung der meldepflichtigen Person erhalten haben.</p>	<p>des Bundesmeldegesetzes vorliegen (Datenblätter 2101 bis 2106, 2301, 2302, 2601, 2602, 2603, 2604, 2701 bis 2708, 2801 <del>und</del> 2802 <del>und</del> 3101). Die Sätze 2 und 3 gelten auch für Wohnungen, die ihren Status als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung durch Abmeldung oder besondere Erklärung der meldepflichtigen Person erhalten haben.</p>																
<p style="text-align: center;">(2) bis (5) (unverändert)</p>	<p style="text-align: center;">(2) bis (5) (unverändert).</p>																
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 9</b> <b>Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 9</b> <b>Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung</b></p>																
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr</p>																
<p>Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für die Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: right;">Blattnummer des DSMeld (Datenblat)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Familienname</td> <td style="text-align: right;">0101 bis 0109</td> </tr> <tr> <td>2. Vornamen</td> <td style="text-align: right;">0301, 0302, 0303, 0304, 0305, 0306, 0307, 0308, 0309</td> </tr> <tr> <td>3. derzeitige Anschrift</td> <td style="text-align: right;">1201 bis 1209</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffene Person ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen hat.</p>		Blattnummer des DSMeld (Datenblat)	1. Familienname	0101 bis 0109	2. Vornamen	0301, 0302, 0303, 0304, 0305, 0306, 0307, 0308, 0309	3. derzeitige Anschrift	1201 bis 1209	<p>Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr <del>für die Übersendung von Informationsmaterial zur Information über den Dienst in den Streitkräften sowie zum Zwecke der Wehrerfassung</del> jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: right;">Blattnummer des DSMeld (Datenblat)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Familienname</td> <td style="text-align: right;">0101 bis 0109</td> </tr> <tr> <td>2. Vornamen</td> <td style="text-align: right;">0301, 0302, 0303, 0304, 0305, 0306, 0307, 0308, 0309</td> </tr> <tr> <td>3. derzeitige Anschrift</td> <td style="text-align: right;">1201 bis 1209</td> </tr> </tbody> </table> <p><del>Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffene Person ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen hat.</del></p>		Blattnummer des DSMeld (Datenblat)	1. Familienname	0101 bis 0109	2. Vornamen	0301, 0302, 0303, 0304, 0305, 0306, 0307, 0308, 0309	3. derzeitige Anschrift	1201 bis 1209
	Blattnummer des DSMeld (Datenblat)																
1. Familienname	0101 bis 0109																
2. Vornamen	0301, 0302, 0303, 0304, 0305, 0306, 0307, 0308, 0309																
3. derzeitige Anschrift	1201 bis 1209																
	Blattnummer des DSMeld (Datenblat)																
1. Familienname	0101 bis 0109																
2. Vornamen	0301, 0302, 0303, 0304, 0305, 0306, 0307, 0308, 0309																
3. derzeitige Anschrift	1201 bis 1209																
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 9</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 9</b></p>																

Geltendes Recht	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes
<b>Bundesmelledigitalisierungsverordnung</b>	<b>Bundesmelledigitalisierungsverordnung</b>
§ 7 Abruf einer beschränkten Selbstauskunft aus dem Melderegister	§ 7 Abruf einer beschränkten Selbstauskunft aus dem Melderegister
(1) Die Verwaltungsportale können für die elektronische Erteilung einer Selbstauskunft aus dem Melderegister durch die zuständige Meldebehörde nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in Verbindung mit § 10 des Bundesmeldegesetzes beschränkt auf die zu der Person im Melderegister gespeicherten Daten auf Antrag der betroffenen Person bei der für die alleinigen Wohnung oder Haupt- oder Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde die folgenden Daten abrufen:	(1) Die Verwaltungsportale können für die elektronische Erteilung einer Selbstauskunft aus dem Melderegister durch die zuständige Meldebehörde nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in Verbindung mit § 10 des Bundesmeldegesetzes beschränkt auf die zu der Person im Melderegister gespeicherten Daten auf Antrag der betroffenen Person bei der für die alleinigen Wohnung oder Haupt- oder Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde die folgenden Daten abrufen:
Nummern 1 bis 25 unverändert	Nummern 1 bis 25 unverändert
26. den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung und, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers 3001, 3002,	26. den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung und, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers 3001, 3002.
27. die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Wehrerfassung seines Jahrganges erfasst worden ist 3101.	<del>27. die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Wehrerfassung seines Jahrganges erfasst worden ist 3101.</del>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes</p>
<p style="text-align: center;">(2) und (3) unverändert</p>	<p style="text-align: center;">(2) und (3) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Abruf, Eintragung oder Löschung der Daten zu Übermittlungssperren</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Abruf, Eintragung oder Löschung der Daten zu Übermittlungssperren</p>
<p>(1) Die Verwaltungsportale können nach Artikel 15 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung für die Erteilung einer Auskunft über das Bestehen einer Übermittlungssperre nach § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 Satz 2, § 50 Absatz 1, 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes sowie einer nach § 55 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes durch Landesrecht bestimmten Übermittlungssperre durch die zuständige Meldebehörde auf Antrag der betroffenen Person bei der für die alleinige Wohnung oder Haupt- oder Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde die folgenden Daten abrufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Übermittlungssperren <ul style="list-style-type: none"> <li>· nach § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 Satz 2, § 50 Absatz 1, 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes</li> </ul> </li> <li>2 nach Landesrecht zu speichernde Übermittlungssperren.</li> </ol> <p>Zur Aufgabenerfüllung nach Satz 1 hält die Meldebehörde für die Verwaltungsportale die dort genannten Daten zum Abruf im automatisierten Verfahren bereit.</p> <p>(2) Widerspricht die betroffene Person einer Datenübermittlung nach § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 Satz 2, § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes oder nach § 55 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes in Verbindung mit Landesrecht, so können die Verwaltungsportale die folgenden Daten über den Widerspruch auf Antrag der betroffenen Person an die für die alleinige</p>	<p>1) Die Verwaltungsportale können nach Artikel 15 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung für die Erteilung einer Auskunft über das Bestehen einer Übermittlungssperre nach <del>§ 36 Absatz 2</del>, § 42 Absatz 3 Satz 2, § 50 Absatz 1, 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes sowie einer nach § 55 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes durch Landesrecht bestimmten Übermittlungssperre durch die zuständige Meldebehörde auf Antrag der betroffenen Person bei der für die alleinige Wohnung oder Haupt- oder Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde die folgenden Daten abrufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Übermittlungssperren <ul style="list-style-type: none"> <li>· <del>nach § 36 Absatz 2</del>, § 42 Absatz 3 Satz 2, § 50 Absatz 1, 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes</li> </ul> </li> <li>2 nach Landesrecht zu speichernde Übermittlungssperren.</li> </ol> <p>Zur Aufgabenerfüllung nach Satz 1 hält die Meldebehörde für die Verwaltungsportale die dort genannten Daten zum Abruf im automatisierten Verfahren bereit.</p> <p>(2) Widerspricht die betroffene Person einer Datenübermittlung nach <del>§ 36 Absatz 2</del>, § 42 Absatz 3 Satz 2, § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes oder nach § 55 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes in Verbindung mit Landesrecht, so können die Verwaltungsportale die folgenden Daten über den Widerspruch auf Antrag der betroffenen Person an die für die alleinige Wohnung oder Haupt- oder Nebenwohnung</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes</p>
<p>Wohnung oder Haupt- oder Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 rechtlicher Grund des Widerspruchs nach § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 Satz 2, § 50 Absatz 1, 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes, der zum Eintrag einer Übermittlungssperre führt</li> <li>2 rechtlicher Grund des Widerspruchs, der zum Eintrag einer zusätzlich zu speichernden Übermittlungssperre nach Landesrecht führt.</li> </ol> <p>(3) Die Verwaltungsportale können auf Antrag der betroffenen Person für die Löschung einer im Melderegister eingetragenen Übermittlungssperre nach § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 Satz 2, § 50 Absatz 1, 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes sowie nach § 55 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes durch Landesrecht durch die zuständige Meldebehörde die Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 an die für die alleinige Wohnung oder Haupt- oder Nebenwohnung zuständige Meldebehörde übermitteln.</p>	<p>zuständigen Meldebehörde übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 rechtlicher Grund des Widerspruchs nach <del>§ 36 Absatz 2</del>, § 42 Absatz 3 Satz 2, § 50 Absatz 1, 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes, der zum Eintrag einer Übermittlungssperre führt</li> <li>2 rechtlicher Grund des Widerspruchs, der zum Eintrag einer zusätzlich zu speichernden Übermittlungssperre nach Landesrecht führt.</li> </ol> <p>(3) Die Verwaltungsportale können auf Antrag der betroffenen Person für die Löschung einer im Melderegister eingetragenen Übermittlungssperre nach <del>§ 36 Absatz 2</del>, § 42 Absatz 3 Satz 2, § 50 Absatz 1, 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes sowie nach § 55 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes durch Landesrecht durch die zuständige Meldebehörde die Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 an die für die alleinige Wohnung oder Haupt- oder Nebenwohnung zuständige Meldebehörde übermitteln.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Soldatenlaufbahnverordnung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Soldatenlaufbahnverordnung</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Persönlicher Geltungsbereich, Dienstgradbezeichnungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Persönlicher Geltungsbereich, Dienstgradbezeichnungen</p>
<p>(1) Diese Verordnung gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Soldatinnen und Soldaten im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin, eines Berufssoldaten, einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit,</li> <li>2. Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes oder Wehrdienst nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 4 oder 7 des</li> </ol>	<p>(1) Diese Verordnung gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Soldatinnen und Soldaten im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin, eines Berufssoldaten, einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit,</li> <li>2. Soldatinnen und Soldaten, die <del>freiwilligen Wehrdienst</del> <b>Basiswehrdienst</b> nach § 58b des Soldatengesetzes oder Wehrdienst nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 4</li> </ol>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes</p>
<p>Wehrpflichtgesetzes leisten,  3. Soldatinnen und Soldaten im Reservewehrdienstverhältnis nach dem Reservistengesetz,  4. Soldatinnen und Soldaten, die auf Grund freiwilliger Verpflichtung nach § 59 Absatz 3 Satz 1 des Soldatengesetzes eine Dienstleistung erbringen, und Soldaten, die nach § 4 Absatz 3 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes einen anderen als den in Nummer 2 genannten Wehrdienst leisten,  5. frühere Soldatinnen und frühere Soldaten, die nach § 59 Absatz 1, 2 oder 3 Satz 3 des Soldatengesetzes zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden,  6. frühere Soldaten, die als Reservisten zum Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz herangezogen werden, und  7. Soldatinnen und Soldaten, die an einer dienstlichen Veranstaltung nach § 81 Absatz 1 des Soldatengesetzes teilnehmen.</p>	<p>oder 7 des Wehrpflichtgesetzes leisten,  3. Soldatinnen und Soldaten im Reservewehrdienstverhältnis nach dem Reservistengesetz,  4. Soldatinnen und Soldaten, die auf Grund freiwilliger Verpflichtung nach § 59 Absatz 3 Satz 1 des Soldatengesetzes eine Dienstleistung erbringen, und Soldaten, die nach § 4 Absatz 3 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes einen anderen als den in Nummer 2 genannten Wehrdienst leisten,  5. frühere Soldatinnen und frühere Soldaten, die nach § 59 Absatz 1, 2 oder 3 Satz 3 des Soldatengesetzes zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden,  6. frühere Soldaten, die als Reservisten zum Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz herangezogen werden, und  7. Soldatinnen und Soldaten, die an einer dienstlichen Veranstaltung nach § 81 Absatz 1 des Soldatengesetzes teilnehmen.</p>
<p style="text-align: center;">(2) unverändert</p>	<p style="text-align: center;">(2) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 48  Einstellung, Beförderung, Aufstieg und Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten</p>	<p style="text-align: center;">§ 48  Einstellung, Beförderung, Aufstieg und Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten</p>
<p style="text-align: center;">(1) bis (3) unverändert</p>	<p style="text-align: center;">(1) bis (3) unverändert</p>
<p>(4) Für die Beförderung der Reserveoffizieranwärterinnen und Reserveoffizieranwärter, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten oder in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit berufen worden sind, gilt § 24 Absatz 1 entsprechend. Im Übrigen können Reserveoffizieranwärterinnen und Reserveoffizieranwärter nach einem Wehrdienst von mindestens 24 Tagen befördert werden, jedoch erst nach Ablauf einer Zeit,</p>	<p>(4) Für die Beförderung der Reserveoffizieranwärterinnen und Reserveoffizieranwärter, die <del>freiwilligen Wehrdienst</del> <b>Basiswehrdienst</b> nach § 58b des Soldatengesetzes leisten oder in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit berufen worden sind, gilt § 24 Absatz 1 entsprechend. Im Übrigen können Reserveoffizieranwärterinnen und Reserveoffizieranwärter nach einem Wehrdienst von mindestens 24 Tagen befördert werden, jedoch erst nach</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes
die nach § 24 Absatz 1 als Dienstzeit vorausgesetzt wird. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Dienstgrad „Oberfähnrich“ muss nicht durchlaufen werden.	Ablauf einer Zeit, die nach § 24 Absatz 1 als Dienstzeit vorausgesetzt wird. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Dienstgrad „Oberfähnrich“ muss nicht durchlaufen werden.
(5) bis (8) unverändert	(5) bis (8) unverändert
<b>Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz</b>	<b>Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz</b>
§ 3 Begriffsbestimmungen	§ 3 Begriffsbestimmungen
(1) bis (4) unverändert	(1) bis (4) unverändert
(5) Soldatinnen sind unterrepräsentiert, wenn ihr Anteil in den folgenden Bereichen jeweils unter 20 Prozent liegt: 1. der Statusgruppe der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, 2. der Statusgruppe der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, 3. der Statusgruppe der freiwilligen Wehrdienst Leistenden, 4. der jeweiligen Besoldungs- oder Wehrsoldgruppe oder der jeweiligen Laufbahn mit Ausnahme der Laufbahnen des Sanitätsdienstes. Im Bereich der Laufbahnen des Sanitätsdienstes sind Soldatinnen unterrepräsentiert, wenn ihr Anteil unter 50 Prozent liegt.	(5) Soldatinnen sind unterrepräsentiert, wenn ihr Anteil in den folgenden Bereichen jeweils unter 20 Prozent liegt: 1. der Statusgruppe der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, 2. der Statusgruppe der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, 3. der Statusgruppe der <b>freiwilligen Wehrdienst Basiswehrdienst</b> Leistenden, 4. der jeweiligen Besoldungs- oder Wehrsoldgruppe oder der jeweiligen Laufbahn mit Ausnahme der Laufbahnen des Sanitätsdienstes. Im Bereich der Laufbahnen des Sanitätsdienstes sind Soldatinnen unterrepräsentiert, wenn ihr Anteil unter 50 Prozent liegt.
(6) und (7) unverändert	(6) und (7) unverändert
§ 73 Statistik	§ 73 Statistik
(1) unverändert	(1) unverändert
(2) Die Erfassung nach Absatz 1 erfolgt für die einzelnen Laufbahnen und Besoldungs- oder Wehrsoldgruppen jeweils für die Statusgruppe 1. der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten,	(2) Die Erfassung nach Absatz 1 erfolgt für die einzelnen Laufbahnen und Besoldungs- oder Wehrsoldgruppen jeweils für die Statusgruppe 1. der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten,

Geltendes Recht	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes
2. der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sowie 3. der freiwillig Wehrdienst Leistenden.	2. der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sowie 3. der <del>freiwilligen Wehrdienst</del> Basiswehrdienst Leistenden.
(3) und (4) unverändert	(3) und (4) unverändert
<b>Arbeitsplatzschutzgesetz</b>	<b>Arbeitsplatzschutzgesetz</b>
§ 16 Sonstige Geltung des Gesetzes	§ 16 Sonstige Geltung des Gesetzes
(1) bis (7) unverändert	(1) bis (7) unverändert
(7) Dieses Gesetz gilt auch im Falle des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über den Grundwehrdienst anzuwenden sind.	(7) Dieses Gesetz gilt auch im Falle des <del>freiwilligen Wehrdienstes</del> Basiswehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über den Grundwehrdienst anzuwenden sind.
<b>Bundeskindergeldgesetz</b>	<b>Bundeskindergeldgesetz</b>
§ 2 Kinder	§ 2 Kinder
(1) unverändert	(1) unverändert
(2) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es 1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder 2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und a) für einen Beruf ausgebildet wird oder b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden	(2) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es 1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder 2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und a) für einen Beruf ausgebildet wird oder b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes</p>
<p>Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder</p> <p>c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder</p> <p>d) einen der folgenden freiwilligen Dienste leistet:</p> <p>aa) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,</p> <p>bb) ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,</p> <p>cc) einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,</p> <p>dd) eine Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32),</p> <p>ee) einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,</p> <p>ff) einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016,</p> <p>gg) einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder</p> <p>hh) einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 4. Januar</p>	<p>Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung des <del>freiwilligen Wehrdienstes</del> <b>Basiswehrdienst</b> nach § 58b des Soldatengesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder</p> <p>c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder</p> <p>d) einen der folgenden freiwilligen Dienste leistet:</p> <p>aa) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,</p> <p>bb) ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,</p> <p>cc) einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,</p> <p>dd) eine Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32),</p> <p>ee) einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,</p> <p>ff) einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016,</p> <p>gg) einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder</p> <p>hh) einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 4. Januar</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes
<p>2021 (GMBI S. 77) oder</p> <p>3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.</p> <p>Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind unschädlich.</p>	<p>2021 (GMBI S. 77) oder</p> <p>3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.</p> <p>Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind unschädlich.</p>
(3) bis (6) unverändert	(3) bis (6) unverändert
<b>Einkommensteuergesetz</b>	<b>Einkommenssteuergesetz</b>
§ 32 Kinder, Freibeträge für Kinder	§ 32 Kinder, Freibeträge für Kinder
(1) bis (3) unverändert	(1) bis (3) unverändert
<p>(4) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es</p> <p>1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder</p> <p>2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und</p> <p>a) für einen Beruf ausgebildet wird oder</p> <p>b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als</p>	<p>(4) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es</p> <p>1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder</p> <p>2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und</p> <p>a) für einen Beruf ausgebildet wird oder</p> <p>b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes</p>
<p>Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder</p> <p>c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder</p> <p>d) einen der folgenden freiwilligen Dienste leistet:</p> <p>aa) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,</p> <p>bb) ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,</p> <p>cc) einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,</p> <p>dd) eine Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32),</p> <p>ee) einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,</p> <p>ff) einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016,</p> <p>gg) einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder</p> <p>hh) einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 4. Januar 2021 (GMBI S. 77) oder</p>	<p>Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung des <del>freiwilligen Wehrdienstes</del> <b>Basiswehrdienstes</b> nach § 58b des Soldatengesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder</p> <p>c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder</p> <p>d) einen der folgenden freiwilligen Dienste leistet:</p> <p>aa) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,</p> <p>bb) ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,</p> <p>cc) einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,</p> <p>dd) eine Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32),</p> <p>ee) einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,</p> <p>ff) einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016,</p> <p>gg) einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder</p> <p>hh) einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 4. Januar 2021 (GMBI S. 77) oder</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes
<p>3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.</p> <p>Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. 3Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind unschädlich.</p>	<p>3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.</p> <p>Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. 3Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind unschädlich.</p>
(5) und (6) unverändert	(5) und (6) unverändert
<b>Sozialgesetzbuch V</b>	<b>Sozialgesetzbuch V</b>
§10 Familienversicherung	§ 10 Familienversicherung
(1) unverändert	(1) unverändert
<p>(2) Kinder sind versichert</p> <p>1. bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,</p> <p>2. bis zur Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind,</p> <p>3. bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leisten; wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, besteht die Versicherung auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste</p>	<p>(2) Kinder sind versichert</p> <p>1. bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,</p> <p>2. bis zur Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind,</p> <p>3. bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leisten; wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, besteht die Versicherung auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes
<p>Lebensjahr hinaus; dies gilt auch bei einer Unterbrechung oder Verzögerung durch den freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes, einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes für die Dauer von höchstens zwölf Monaten; wird als Berufsausbildung ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossen, besteht die Versicherung bis zum Ablauf des Semesters fort, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; § 186 Absatz 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend, 4. ohne Altersgrenze, wenn sie als Menschen mit Behinderungen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches) außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, daß die Behinderung zu einem Zeitpunkt vorlag, in dem das Kind innerhalb der Altersgrenzen nach den Nummern 1, 2 oder 3 familienversichert war oder die Familienversicherung nur wegen einer Vorrangversicherung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgeschlossen war.</p>	<p>Lebensjahr hinaus; dies gilt auch bei einer Unterbrechung oder Verzögerung durch den <del>freiwilligen Wehrdienst</del> <b>Basiswehrdienst</b> nach § 58b des Soldatengesetzes, einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes für die Dauer von höchstens zwölf Monaten; wird als Berufsausbildung ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossen, besteht die Versicherung bis zum Ablauf des Semesters fort, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; § 186 Absatz 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend, 4. ohne Altersgrenze, wenn sie als Menschen mit Behinderungen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches) außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, daß die Behinderung zu einem Zeitpunkt vorlag, in dem das Kind innerhalb der Altersgrenzen nach den Nummern 1, 2 oder 3 familienversichert war oder die Familienversicherung nur wegen einer Vorrangversicherung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgeschlossen war.</p>
(4) bis (6) unverändert	(4) bis (6) unverändert
<b>Sozialgesetzbuch XI</b>	<b>Sozialgesetzbuch XI</b>
§ 25 Familienversicherung	§ 25 Familienversicherung
(1) unverändert	(1) unverändert
<p>(2) Kinder sind versichert: 1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, 2. bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind,</p>	<p>(2) Kinder sind versichert: 1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, 2. bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind,</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes</p>
<p>3. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes leisten; wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, besteht die Versicherung auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus; dies gilt auch bei einer Unterbrechung durch den freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes, einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes für die Dauer von höchstens zwölf Monaten; wird als Berufsausbildung ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossen, besteht die Versicherung bis zum Ablauf des Semesters fort, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; § 186 Absatz 7 Satz 2 und 3 des Fünften Buches gilt entsprechend,</p> <p>4. ohne Altersgrenze, wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung (§ 2 Abs. 1 des Neunten Buches) außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, daß die Behinderung zu einem Zeitpunkt vorlag, in dem das Kind innerhalb der Altersgrenzen nach den Nummern 1, 2 oder 3 familienversichert war oder die Familienversicherung nur wegen einer Vorrangversicherung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgeschlossen war.</p>	<p>3. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes leisten; wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, besteht die Versicherung auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus; dies gilt auch bei einer Unterbrechung durch den <del>freiwilligen Wehrdienst</del> Basiswehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes, einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes für die Dauer von höchstens zwölf Monaten; wird als Berufsausbildung ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossen, besteht die Versicherung bis zum Ablauf des Semesters fort, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; § 186 Absatz 7 Satz 2 und 3 des Fünften Buches gilt entsprechend,</p> <p>4. ohne Altersgrenze, wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung (§ 2 Abs. 1 des Neunten Buches) außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, daß die Behinderung zu einem Zeitpunkt vorlag, in dem das Kind innerhalb der Altersgrenzen nach den Nummern 1, 2 oder 3 familienversichert war oder die Familienversicherung nur wegen einer Vorrangversicherung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgeschlossen war.</p>
<p>(3) und (4) unverändert</p>	<p>(3) und (4) unverändert</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes
<b>Bundesbeihilfeverordnung</b>	<b>Bundesbeihilfeverordnung</b>
§ 4 Berücksichtigungsfähige Personen	§ 4 Berücksichtigungsfähige Personen
(1) unverändert	(1) unverändert
(2) Kinder sind berücksichtigungsfähig, wenn sie beim Familienzuschlag der beihilfeberechtigten Person nach dem Besoldungs- und Versorgungsrecht berücksichtigungsfähig sind. Dies gilt für beihilfeberechtigte Personen nach § 3, wenn 1. Anspruch auf einen Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 4 Nummer 2 und 2a des Bundesbesoldungsgesetzes besteht oder 2. ein Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 4 Nummer 2 und 2a des Bundesbesoldungsgesetzes nur deshalb nicht gezahlt wird, weil im Inland ein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind sorgeberechtigt ist oder war. Befinden sich Kinder nach Vollendung des 25. Lebensjahres noch in Schul- oder Berufsausbildung, sind sie weiter berücksichtigungsfähig, wenn die Ausbildung durch einen freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes, einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes unterbrochen oder verzögert worden ist. Die Dauer der weiteren Berücksichtigungsfähigkeit entspricht der Dauer des abgeleisteten Dienstes, insgesamt höchstens zwölf Monate.	(2) Kinder sind berücksichtigungsfähig, wenn sie beim Familienzuschlag der beihilfeberechtigten Person nach dem Besoldungs- und Versorgungsrecht berücksichtigungsfähig sind. Dies gilt für beihilfeberechtigte Personen nach § 3, wenn 1. Anspruch auf einen Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 4 Nummer 2 und 2a des Bundesbesoldungsgesetzes besteht oder 2. ein Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 4 Nummer 2 und 2a des Bundesbesoldungsgesetzes nur deshalb nicht gezahlt wird, weil im Inland ein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind sorgeberechtigt ist oder war. Befinden sich Kinder nach Vollendung des 25. Lebensjahres noch in Schul- oder Berufsausbildung, sind sie weiter berücksichtigungsfähig, wenn die Ausbildung durch einen <del>freiwilligen Wehrdienst</del> Basiswehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes, einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes unterbrochen oder verzögert worden ist. Die Dauer der weiteren Berücksichtigungsfähigkeit entspricht der Dauer des abgeleisteten Dienstes, insgesamt höchstens zwölf Monate.
(3) unverändert	(3) unverändert
<b>Wohngeldgesetz</b>	<b>Wohngeldgesetz</b>

Geltendes Recht	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes
§ 14 Jahreseinkommen	§ 14 Jahreseinkommen
(1) unverändert	(1) unverändert
(2) Zum Jahreseinkommen gehören: 1. der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen; 2. die einkommensabhängigen, nach § 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte, im freiwilligen Wehrdienst Beschädigte, Zivildienstbeschädigte und im Bundesfreiwilligendienst Beschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden; 3. bis 32. unverändert	(2) Zum Jahreseinkommen gehören: 1. der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen; 2. die einkommensabhängigen, nach § 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte, im <del>freiwilligen Wehrdienst</del> <b>Basiswehrdienst</b> Beschädigte, Zivildienstbeschädigte und im Bundesfreiwilligendienst Beschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden; 3. bis 31. unverändert
(3) unverändert	(3) unverändert
<b>Bundesfreiwilligendienstgesetz</b>	<b>Bundesfreiwilligendienstgesetz</b>
§ 4 Pädagogische Begleitung	§ 4 Pädagogische Begleitung
(1) bis (4) unverändert	(1) bis (4) unverändert
(5) Die Seminare, insbesondere das Seminar zur politischen Bildung, können gemeinsam für Freiwillige und Personen, die Jugendfreiwilligendienste oder freiwilligen Wehrdienst leisten, durchgeführt werden.	(5) Die Seminare, insbesondere das Seminar zur politischen Bildung, können gemeinsam für Freiwillige und Personen, die Jugendfreiwilligendienste oder <del>freiwilligen Wehrdienst</del> <b>Basiswehrdienst leisten</b> , durchgeführt werden.
<b>WDO-Bezügeverordnung</b>	<b>WDO-Bezügeverordnung</b>
§ 1 Dienstbezüge und Wehrsold	§ 1 Dienstbezüge und Wehrsold

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes</p>
<p style="text-align: center;">(1) bis (3) unverändert</p>	<p style="text-align: center;">(1) bis (3) unverändert</p>
<p>(4) Wehrsold im Sinne des § 24 der Wehrdisziplinarordnung sind für freiwilligen Wehrdienst Leistende</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Wehrsoldgrundbetrag nach § 4 Absatz 1 des Wehrsoldgesetzes,</li> <li>2. die Auslandsvergütung nach § 6 des Wehrsoldgesetzes,</li> <li>3. die Vergütung für herausgehobene Funktionen nach § 8 des Wehrsoldgesetzes und</li> <li>4. der Auslandsverwendungszuschlag nach § 12 des Wehrsoldgesetzes.</li> </ol>	<p>(4) Wehrsold im Sinne des § 24 der Wehrdisziplinarordnung sind für <del>freiwilligen Wehrdienst</del> Basiswehrdienst Leistende</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Wehrsoldgrundbetrag nach § 4 Absatz 1 des Wehrsoldgesetzes,</li> <li>2. die Auslandsvergütung nach § 6 des Wehrsoldgesetzes,</li> <li>3. die Vergütung für herausgehobene Funktionen nach § 8 des Wehrsoldgesetzes und</li> <li>4. der Auslandsverwendungszuschlag nach § 12 des Wehrsoldgesetzes</li> </ol>